

Maschinen-Beschaffung

Impulse und Tipps für sichere Maschinen im betrieblichen Einsatz.
Für Einzelfälle ist immer eine genaue Rechtsbetrachtung erforderlich.



Bei der Beschaffung von Maschinen besteht die Möglichkeit, Arbeitssicherheit und Ergonomie im Vorfeld des Betriebes sicher zu stellen.

Tipps für den Betreiber

Nehmen sie den Hersteller bzw. Lieferanten auch im Rahmen ihrer Lieferantenbeziehung in die Pflicht, selbst wenn dieser die einschlägigen Vorschriften bereits einzuhalten hat. Nachfolgend wird eine allgemeine Textformulierung zur Beschaffung von neuen Maschinen durch den Betreiber vorgeschlagen:

„Die Maschine muss nach der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der Maschine muss eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Buchstabe A und eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Richtlinie 2006/42/EG beigelegt sein.“

(Textquelle: „Das Ohris-Gesamtkonzept“)

Erarbeiten sie einen strukturierten betrieblichen Ablauf zur Beschaffung ihrer Maschinen unter Einbeziehung der betrieblichen Arbeitsschutzakteure. Als kleine Hilfestellung finden sie hierzu beispielhaft nachfolgende Checkliste.

Checkliste zum Einkauf von Maschinen

Vor dem Einkauf

1. Klärungsphase

- Was soll die Maschine leisten?
- Welche Anforderungen muss die Maschine aufgrund der Art des Betriebes erfüllen z. B. Hygiene, Reinigung, Umgebung?
- Wer geht mit der Maschine um?
- Wie wird mit dieser Maschine umgegangen (Werkzeuge, Werkstoffe, Hilfsmittel und Hilfsstoffe)?
- Wo wird die Maschine eingesetzt?

Vor dem Einkauf**2. Mitteilung**

- Verantwortliche Führungskraft
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Betriebsrat
- Sicherheitsbeauftragter
- Verantwortliche Elektrofachkraft
- CE-Beauftragter
- Gefahrgutbeauftragter
- Abfallbeauftragter
- Störfallbeauftragter

Freigabe zum Kauf

- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt

3. Überprüfungen

- Klärung: Wer ist Inverkehrbringer (Hersteller)?
- Erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse
- Eignung Einsatzort
- Ersatzstoffprüfung
- Prüfverpflichtungen
- Erforderliche Qualifikation des Personals

4. Herstellerpflichten

- Konformitätserklärung aushändigen
- Betriebsanleitung aushändigen
- Anbringung der CE-Kennzeichnung
- Kennzeichnung der Maschine (Typschild)

Nach dem Einkauf**5. Überprüfungen**

- Betriebsanleitung
- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 3
- Sicherheitsdatenblatt
- Checklisten Maschinen, z. B. der BG RCI T 008

6. Begleitender Arbeitsschutz

- Gefährdungsbeurteilung erstellen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Gefahrstoffkataster anpassen
- Prüfkataster aktualisieren
- Unterweisungen durchführen
- Beauftragungen erstellen

Nach dem Einkauf

7. Abschließende Bestätigung

- Verantwortliche Führungskraft
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Betriebsrat
- Sicherheitsbeauftragter
- Verantwortliche Elektrofachkraft
- CE-Beauftragter
- Gefahrgutbeauftragter
- Abfallbeauftragter
- Störfallbeauftragter

Freigabe zum Kauf

- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt
- erteilt nicht erteilt

Info-Box

- „Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie“ abrufbar im Internet unter www.baua.de
- „Blue Guide“ Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff „**Blue Guide**“
- Maschinen Bau, Beschaffung und Bereitstellung T 008-0 der Berufsgenossenschaft RCI im Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff „**T 008-0**“
- Checkliste für den Eigenbau von Maschinen T 008-0 der Berufsgenossenschaft RCI im Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff „**T 008-0**“
- Interpretationspapier „Gesamtheit von Maschinen“ abrufbar im Internet unter www.baua.de
- Interpretationspapier „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ abrufbar im Internet unter www.baua.de

Beispiel einer EG-Konformitätserklärung für Maschinen

(Richtlinie 2006/42/EG, Anhang II Teil 1 Abschnitt A)

.....
Hersteller Bevollmächtigter *(Angabe nur, wenn zutreffend)*

.....
Adresse Adresse

erklärt hiermit, dass *(Maschinenbeschreibung)*

- konform ist mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG
- konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien:

(Angabe nur, wenn zutreffend)

.....
Ferner erklären wir, dass folgende harmonisierte Normen (oder Teile) zur Anwendung gelangten: *(Angabe nur, wenn zutreffend, Nennung der Fundstellen)*

Des Weiteren erklären wir, dass folgende nationale oder internationale technische Normen (oder Teile) und Spezifikationen zur Anwendung gelangten:

(Angabe nur, wenn zutreffend, Nennung der Fundstellen)

EG-Baumusterprüfverfahren durch die benannte Stelle *(Name und Anschrift)*

Kennnummer: Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung:
..... *(Angabe nur, wenn zutreffend)*

Umfassendes Qualitätssicherungssystem genehmigt durch die benannte Stelle
..... *(Name und Anschrift)*

Kennnummer: *(Angabe nur, wenn zutreffend)*

Berechtigt zur Zusammenstellung der relevanten technischen Unterlagen ist:

(Name und Adresse, Sitz muss in der EU liegen)

.....
Ort Datum Unterschrift

.....
Name und Funktion des Zeichnungsberechtigten

(Es ist zu beachten, dass diese Erklärung in derselben Sprache wie die Originalbetriebsanleitung abzufassen ist, und zwar maschinenschriftlich oder handschriftlich in Großbuchstaben. Ihr muss überdies eine Übersetzung in einer der Sprachen des Verwendungslandes beigefügt sein. Für diese Übersetzung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung.)

Ihre Ansprechpartner in Bayern

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Heßstraße 130
80797 München
Telefon: 089 2176-1
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10
84028 Landshut
Telefon: 0871 808-01
E-Mail: gaa@reg-nb.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz

Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1
93047 Regensburg
Telefon: 0941 5680-0
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Telefon: 0931 380-00
E-Mail: gaa@reg-ufr.bayern.de
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 928-0
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34–36
96450 Coburg
Telefon: 09561 7419-0
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
Telefon: 0821 327-01
E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Bayern.
Die Zukunft.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben und bei der Regierung von Oberbayern.
Internet: www.stmuv.bayern.de; E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de; Foto/Abb.: lizenzfrei
Stand: Juli 2015 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT
Telefon: 089 122220
E-Mail: direkt@bayern.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.